Belyntic

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (REACH)

Sicherheitsdatenblatt

Version 1.0

Erstellt am: 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Name : Zitronensäure-Natriumcabont Gemisch

CAS-Nr. : n.a. : n.a.

Reach-Nr. : Keine Registrierung notwendig

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung : Reagenz für wissenschaftliche in-vitro-Forschung.

Verwendung von denen

abgeraten wird

Telefon

Email

Andere Verwendungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Company : Belyntic GmbH

Richard-Willstätter Str. 11

D-12489 Berlin : +49 30-8104-1113 : info@belyntic.com

1.4 Notrufnummer : +49(0)30 30 686700 (Charité Berlin)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Augenreizung Kategorie 2 /Eye Irrit.2; H319.

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramm:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H319-Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden. Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile:

Name	Konzentration	EG-Nr.	Index-Nr.	CAS-Nr.	Reg.Nr.	Einstufung
	(G/G%)					
Zitronen- säure	60- 70	201- 069-1	-	77-92-9	01-2119457026- 42-XXXX	Eye Irrit.2; H319
Natrium- carbonat	30-40	207- 838-8	011-005- 00-2	497-19- 8	01-2119485498-19- XXXX	Eye Irrit.2; H319

Das Produkt enthält nach unserem heutigen Kenntnisstand keine als PBT- oder vPvB-Stoffe oder sonstige als gefährlich eingestufte Bestandteile in relevanten Mengen gem. Abschnitt 3.2 der Verordnung (EU) 2015/830.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen,

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen. Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens mehrere Minuten behutsam unter fließendem Wasser spülen und bei Beschwerden Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen

Nach Hautkontakt Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen.

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Verschlucken: Reizung; Übelkeit; Magen-Darmbeschwerden; Erbrechen Nach Augenkontakt: Starke Reizwirkung

Nach Einatmen: Mögliche Atemwegsreizung/Husten abhängig von der Staubkonzentration.

Leichte Hautreizwirkung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen bekannt, symptomatische Behandlung vornehmen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Im Falle eines Feuers Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.-Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase/ Dämpfe/Rauche/Nebel, z.B. Kohlenoxide. Gase/Dämpfe/Rauche/Nebel nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandgase/Dämpfe/Rauche/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. lm

Weitere Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwendung geeigneter Schutzausrüstung (Haut- und Augenschutz; Arbeitsschutzkleidung). Für gute Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hand- und Augenschutz benutzen. Für gute Lüftung sorgen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. In Bereichen in denen gearbeitet wird: nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Lagertemperatur: 15-25 °C.

Lagerklasse: (TRGS 510): LGK 11 (Brennbarer Feststoff, keiner anderen LGK zugeordnet).

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken lagern; ausreichende Lüftung. Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)	Kurzzeitwert	Bemerkungen	Quelle
Zitronensäure	2 mg/ m ³ E	4 mg/ m ³	Υ	TRGS 900

E: Einatembare Fraktion

Y: Mit der Bemerkung "Y" werden Stoffe ausgewiesen, die bezüglich der entwicklungs-toxischen Wirkung bewertet werden können und bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen t-Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden braucht.

Natriumcarbonat hat keinen spezifischen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW) oder biologischen Grenzwert (BGW). DNEL Mensch (inhalativ): 10 mg/ m3 (Gestis Stoffdaten-bank))

Schwellenwerte Umweltkompartiment (PNECs)

Zitronensäure: PNEC 0,44 mg/l Süßwasser PNEC 0,044 mg/l Meerwasser; PNEC 1.000 mg/l Kläranlage (STP); PNEC 34,6 mg/kg Süßwassersediment; PNEC 3,46 mg/kg Meeressediment; PNEC 33,1 mg/kg Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Im Abzug arbeiten. Für gute Absaugung/Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz



Handschutz

Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig für das Produkt sein (Spezifikation nach EG-Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374). Empfohlene Handschuhmaterialien: Nitrilkautschuk:

Materialstärke: 0,11 mm. Früheste Durchbruchszeit: 480 min Ungeeignete Materialien: Leder Handschuhe



Schutz anderer Körperteile

Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßem Umgang und Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Im Falle von Staubentwicklung bei ungenügender Belüftung oder längerer Exposition: Benutzung

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

von Atemschutz (Gebläsefiltergerät) oder Partikelfiltergerät (EN 143). P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

٠	0 0 1,	•	_
a)	Aussehen		
	Aggregatzustand	Fest (Pulver);	
	Farbe	Partikelgrößen:	
		500 – 1.500	
		μm	
		weiß	
b)	Geruch	geruchlos	
c)	Geruchsschwelle	n.a.	
d) e)	pH-Wert (25°C) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	4,5 (bei 28g/L); das Produkt reagiert unter partieller Neuralisation in Wasser n.v.	
•			
f)	Siedebeginn und Siedebereich	n.a.	
g)	Flammpunkt	n.a.	
h) 	Verdampfungsgeschwindigkeit	n.a.	
i) 	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	n.v	
j)	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	n.a.	
k)	Dampfdruck	n.a.	
l)	Dampfdichte	n.a.	
m)	Relative Dichte	n.v.	
n)	Löslichkeit(en)	weitgehend wasserlöslich unter partieller Neutralisation	
o)	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	n.a. (Gemisch).	
p)	Selbstentzündungstemperatur	Zitronensäure: 1010°C (keine weiteren Informationen; ECHA)	
q)	Zersetzungstemperatur	n.v.	

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

r) Viskosität n.a. (fest)
 s) explosive Eigenschaften n.a.
 t) oxidierende Eigenschaften n.a.

9.2 **Sonstige Angaben**

Kann bei Dispersion in Abhängigkeit von der Konzentration ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährliche Reaktion bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit Säuren, Basen, Oxidations- und Reduktionsmitteln und Leichtmetallen; bei Erhitzung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Flammen, Zündquellen, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren: Basen: Leichtmetalle: Oxidations-und Reduktionsmittel: Leichtmetalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

n.v.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht hinsichtlich toxikologischer Wirkungen untersucht. Es liegen jedoch Informationen über die Bestandteile vor (Quellen SDB; ECHA):

Akute Toxizität

Zitronensäure: LD 50 (Ratte oral): > 3.000 mg/kg_{KG} Zitronensäure: LD 50 (Ratte dermal): >2.000 mg/kg_{KG}

Natriumcarbonat: LD 50 (Ratte oral): 2.800 mg/kgkg

Natriumcarbonat: LD 50 (Kaninchen dermal): > 2.000 mg/kgkg

Aufgrund der verfügbaren Information keine Einstufung in Akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Die Bestandteile Zitronensäure und Natriumcarbonat sind aufgrund der verfügbaren Daten/Informationen nicht als Skin Corr.1/Skin Irrit.2 eingestuft. Leichte Hautreizwirkung.

Aufgrund der verfügbaren Informationen keine Einstufung.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Die beiden Bestandteile sind aufgrund der verfügbaren Daten/Informationen als Eye Irrit.2; H319 eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Daten/Informationen Einstufung als Eye Irrit.2; H319

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Die Bestandteile Zitronensäure und Natriumcarbonat sind aufgrund der verfügbaren Daten/Informationen nicht Resp.Sens1 oder Skin Sens.1 eingestuft.

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019

Aufgrund der verfügbaren Informationen keine Einstufung.

Keimzell-Mutagenität:

Zitronensäure: Negativ im Ames Test und in einem Dominant Letal Test an männlichen Ratten (Dosis bis 3 g/kg) (HSDB-TOXNET)

Version 1.0

Natriumcarbonat: Negativ in DANN Damage Test an E. Coli Chromotest (0,1 -11.000 µg/ml). Beide Bestandteile sind aufgrund der verfügbaren Daten/Informationen nicht als Muta. eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Informationen keine Einstufung.

Karzinogenität:

Zitronensäure: Negativ in einer kombinierten Prüfung (Chronische Toxizität/Karzinogenität) an Ratten (oral); NOEL: 1.200 mg/kgKG (HSDDB-TOXNET)

Natriumcarbonat ist aufgrund der verfügbaren Informationen nicht als Carc. eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Informationen keine Einstufung.

Reproduktionstoxizität: n.v.

Zitronensäure: NOEL in einer 2-Generationenstudie über 90 Tage (oral; Ratte): 2.500 mg/kgKG Natriumcarbonat: In einer Prüfung an Mäusen (Tag 6-15; Dosierung bis 340 mg/kgKG) keine Hinweise auf Entwicklungsschädigung (HSDB-TOXNET)

Aufgrund der verfügbaren Informationen keine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Die Bestandteile Zitronensäure und Natriumcarbonat sind aufgrund der verfügbaren Informationen nicht als STOT-SE eingestuft.

Mögliche Atemwegsreizungen abhängig von der Staubkonzentration.

Aufgrund der verfügbaren Information keine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Zitronensäure: Negativ in einer kombinierten Prüfung (Chronische Toxizität/Karzinogenität) an Ratten (oral); NOEL: 1.200 mg/kgKG (HSDDB-TOXNET)

Natriumcarbonat ist aufgrund der verfügbaren Informationen nicht als STOT-RE. eingestuft.

Aufgrund der verfügbaren Informationen keine Einstufung.

Aspirationsgefahr: n.a. (Feststoff)

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen: Inhalation (Staub). Haut-und Augenkontakt

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langanhaltender Exposition:

Starke Augenreizung;

Nach Verschlucken: Reizung; Übelkeit; Magen-Darmbeschwerden; Erbrechen;

Mögliche Atemwegsreizung abhängig von Staubkonzentration;

Leichte Hautreizwirkung

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht hinsichtlich aquatischer Toxizität untersucht. Es liegen jedoch Informationen über die Bestandteile vor (Quellen SDBs; ECHA):

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

Akute aquatische Toxizität

Stoff	Endpunkt	Wert (mg/l	Spezies	Expositionsdauer
Zitronensäure	LC ₅₀	440	Fisch: Goldorfe	96h
Natriumcarbonat	LC ₅₀	300	Fisch	96h
Zitronensäure	EC ₅₀	120	Daphnia magna	72 h
Natriumcarbonat	EC ₅₀	227	Wirbellose Wasserlebewesen	48
Zitronensäure	LOEC	850	Alge: Scenedesmus quadricauda	8d

Chronische Aquatische Toxizität

Stoff	Endpunkt	Wert (mg/l	Spezies	Expositions- dauer	Bemerkungen
Zitronensäure Natriumcarbonat	NOEC		Fisch		Verzicht auf Prüfung
Zitronensäure Natriumcarbonat	NOEC		Invertebraten		Verzicht auf Prüfung
Zitronensäure	NOEC	425	Alge: Scenedesmus quadricauda	8d	
Natriumcarbonat	NOEC		Algen		Verzicht auf Prüfung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Zitronensäure ist leicht biologisch abbaubar (98% in 2d)

Natriumcarbonat ist ein anorganischer Stoff, weshalb die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit nicht anwendbar sind; der Stoff kann nicht oxidiert oder biologisch abgebaut werden; vollständige Dissoziation in Wasser.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Zitronensäure: Log kOW: -1,64

Natriumcarbonat: Log Pow -Konzept nicht anwendbar: der Stoff dissoziiert vollständig in Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist weitgehend wasserlöslich

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: nein vPvB: nein

12.6 Andere schädliche Wirkungen: n.v.

Aufgrund der vorliegenden Daten/Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwertung; Verbrennung. Beachtung behördlicher Vorschriften. Abfallschlüssel: 070799 nach Richtlinie 2008/98/EG; HP 4

Behandlung kontaminierter Verpackungen

Ggf. Wiederverwertung; Verbrennung.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut

14.1 UN-Nummer: n.a.

ADR/RID: n.a. IMDG: n.a. IATA: n.a.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: n.a. IMDG: n.a. IATA: n.a.

14.3 Dangerous good classification

ADR/RID: n.a. IMDG: n.a. IATA: n.a.

14.4 Packaging group

ADR/RID: n.a. IMDG: n.a. IATA: n.a.

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID: n.a. IMDG: n.a. IATA: n.a.

Marine Pollutant: nein

- 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: n.a.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code: n.a.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften: Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006; EG Nr. 1272/2008; (EU) 2015/830 Nationale Vorschriften: AwSV: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung auf Basis der in WGK 1 eingestuften Bestandteile (Kenn-Nr. 57 und 222).

Beide Bestandteile sind als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen: Zitronensäure E 330; Natriumcarbonat: E 500

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt, da nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

- a) Änderungen gegenüber der letzten Version: n.a.
- b) Legende der Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert a.n.g anderweitig nicht genannt

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen

BWG Biologischer Grenzwert
CAS Chemical Abstracts Service
EC Effektive Konzentration

ErC50 Mittlere Hemmung der Wachstumsrate

Erstellt am 28.02.2019 Gültig ab: 13.03.2019 Version 1.0

EN Europäische Norm

HSDB- Hazardous Substances Data Bank (USA)

TOXNET

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods

Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von

Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als

Massengut

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50 /LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

log Kow Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser,

Logarithmus

n.a. nicht anwendbar

n.v. Keine Daten/Informationen verfügbarNOEL No Effect Level/Dosis ohne WirkungPBT Persistent, bioakkummulierbar, toxisch

RID Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Ausschuss für

Gefahrstoffe)

SDB Lieferanten Sicherheitsdatenblatt

vPvB sehr persistent und sehr bioakummulierbar

WGK Wassergefährdungsklasse

- c) Literaturangaben und Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter (SDBs) der Lieferanten; ECHA Datenbank Registrierte Stoffe
- d) Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte
- e) Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H319- Verursacht schwere Augenreizung

f) Schulungen für Arbeitnehmer: Gemäß nationaler oder betriebsinterner Vorschriften.